

Verzeichnis künftig erscheinender Bücher,
welche in dieser Nummer zum erstenmale angekündigt sind

Ednard Avenarius in Leipzig.	7287	G. Pierson's Verlag in Dresden.	7292
Heinemann, Tell-Iconographie. 4 M 20 J.		Brun-Barnow, Moorland. 2 M 50 J; geb. 3 M 50 J. Neudeck, Unsere Zeit. 4 M; geb. 5 M.	
Johann Ambrosius Barth in Leipzig.	7288	Johannes Rade, Verlag in Berlin.	7291
Internationales Centralblatt für Ohrenheilkunde. 16 M.		Klaar, Schauspiel und Gesellschaft. 1 M.	
Rich. Edstein Nachf. in Berlin.	7295	S. Schwalm's Verlag in Danzig-Dangfuhr.	7286
Suermondt, Gesellschafts-Rücksichten. 1 M.		Reimann, Polizeihandbuch für Amtsvorsteher. Geb. 8 M 50 J. — Kalender für Amtsvorsteher. Geb. 2 M.	
Greiner & Pfeiffer in Stuttgart.	7291	Hermann Seemann Nachfolger in Leipzig.	7290
Der Türmer. V. Jahrg. Heft 1.		van de Velde, Kunstgewerbliche Laienpredigten. 3 M 50 J; geb. 5 M.	
Schmeißer & Thal in Leipzig.	7289	Stern, Der kranke Mann. 1 M.	7295
Der Lehrmeister im Garten und Kleintierhof. Vierteljährl. 1 M.		Struppe & Winkler in Berlin.	7297
S. Haessel Verlag in Leipzig.	7287	Hahn, Der Wiederkauf. 2 M 40 J.	
Buch, Ausbreitung und Verfall der Romantik. 5 M; geb. 6 M.		Bernhard Tauchnitz in Leipzig.	7295
S. Hirzel in Leipzig.	7288	Merriman, The vultures. (T. E. vol. 3603.) 1 M 60 J.	
Basler Chroniken. VI. Band. 18 M. Blau, Bericht über die neueren Leistungen in der Ohrenheil- heilkunde. 5. Bericht. Ca. 5 M.		L. v. Dagerow in Bremerhaven.	7286
Ruth'sche Verlagsbuchhandlung in Stuttgart.	7293	Klimpert, Entstehung u. Entladung der Gewitter. Geb. ca. 4 M.	
Stord, Deutsche Literaturgeschichte. 2. Aufl. 5 M; geb. 6 M.		Verlag der „Deutschen Moden-Zeitung“ Aug. Pollich in Leipzig.	7295
Georg C. Nagel in Berlin SW.	7294	„Deutsche Modenzeitung.“ XII. Jahrg. I. Quart. 1 M.	
„Nagel's Lustige Welt“. IV. Quartal 1902. Vierteljährlich 1 M 30 J.		Verlag für Börsen- und Finanzliteratur A.-G. in Leipzig.	7294
		Saling's Börsen-Papiere: III. Teil. 3. Aufl. Saling's Börsen- Jahrbuch 1902/3. Geb. 12 M.	

Nichtamtlicher Teil.

Der VIII. Internationale Preßkongreß in Bern.

(20.—25. Juli 1902.)

(Uebersetzt aus dem Droit d'Auteur, August-Nummer 1902,
S. 85—91.)

(Fortsetzung aus Nr. 212 d. Bl.)

In natürlichem Uebergang gelangen wir zu den Arbeiten über die Verbesserung der gesetzlichen, gesellschaftlichen und sozialen Stellung der Journalisten in den verschiedenen Ländern, worüber schon seit einiger Zeit umfassende Erhebungen angestellt werden. Herr Janson-Paris hat daraus ein Kapitel über das Recht auf Entschädigung entlassener Redakteure (s. hierüber Droit d'Auteur, 1897, S. 18; 1900, S. 155) herausgegriffen und diese Frage in einem sorgfältig ausgearbeiteten Bericht behandelt, in dem er die Gesetzesvorschriften und Gepflogenheiten in den einzelnen Ländern (Deutschland, England, Oesterreich, Belgien, Dänemark, Spanien, Vereinigte Staaten, Frankreich, Holland, Italien, Norwegen, Portugal, Rußland, Schweden und Schweiz) vor Augen führt. Aus seinen Mitteilungen geht im allgemeinen hervor, daß in der Presse aller Völker ein lobenswertes Bestreben besteht, die Redakteure und angestellten Berichterstatter gegen die Schicksalsschläge zu schützen, denen sie mehr als andre ausgesetzt sind, da ein regelmäßiger Vertrag in diesem Beruf die Ausnahme bildet. Man arbeitet darauf hin, die Lage des Journalisten sicherer zu gestalten und ihm, wenn er sich nicht schwere Fehler zu Schulden kommen läßt, eine entsprechende Entschädigung bei plötzlicher Entlassung auszuwirken für den Fall, daß ihm keine gehörige Frist eingeräumt wird, um eine neue Stelle zu suchen. Diese Sache kann nicht für alle Länder einheitlich

geregelt werden. In Italien sagte man sich, daß kein noch so gutes Herkommen ein gutes Gesetz aufwiege, und dank dem Vorgehen des Herrn Luzzatti, das der Kongreß sehr begrüßte, wurde beim italienischen Parlament ein Gesetzentwurf eingebracht, der sehr bemerkenswerte Bestimmungen über den Arbeitsvertrag der Journalisten enthält. Wir verweisen Interessenten auf den Auszug den Herr Janson in seinem Berichte hierüber gab. Seine Schlußfolgerungen: Wünsche für die Ausarbeitung von Gesetzesbestimmungen über diese Materie zu Gunsten der Schaffung eines nationalen Gewohnheitsrechts wurden einstimmig angenommen.

Zwei ähnliche Fragen wurden von dem verdienten Generalkassierer der Vereinigung, Herrn Schweizer-Berlin, zwar nicht vom juristischen, aber vom Standpunkte des erfahrenen Praktikers behandelt. Die erste Frage, die der erwähnte italienische Gesetzentwurf ebenfalls zu regeln unternimmt, betrifft die Wahrung der Rechte des Redakteurs im Falle Aenderung des Besitzers der Zeitung, das heißt für den Fall, wo infolge dieser Aenderung die Haltung, der persönliche Charakter der Zeitungsunternehmung eine mehr oder weniger starke Umwandlung erfährt. Wenn die Dienste, die der Redakteur vermöge des Vertrages zu leisten hatte, für ihn zur moralischen Unmöglichkeit geworden seien, so müsse er das Recht haben, sie zu verweigern und die Redaktion unverzüglich zu verlassen, wobei ihm aber die Befugnis einzuräumen sei, entweder die Erfüllung der Verpflichtung des Verlegers zur Auszahlung des vereinbarten oder gesetzlich bestimmten Honorars zu fordern oder eine billige Entschädigung zu verlangen. Sei die moralische